# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

# Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern

Smith, Adam Leipzig, 1778

Erster Artikel. Auflagen von Renten

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

es ihnen nur immer möglich war. Folgende furze Mufterung einer ber vornehmften Zaren, Die in verschiebenen Beitaltern und landern ftatt gefunden haben, wird zeigen. baf nicht allen Nationen ihre Beftrebungen bierinn gleich aut gelungen find.

# Erfter Artifel. Auflagen auf Renten.

Muflagen auf Renten aus Landereyen.

Eine Tare auf die Renten aus landerenen fann entweber nach einem gewiffen Canon, ba jeber Begirt auf eine gewiffe Rente geschäft wird, und biefe Schäfung nachher unverandert bleibt; ober fie tann auf eine folche Urt aufgelegt werben, baß fie fich nach jeber Beranberung in ber wirklichen Rente bes landes richtet, und nach Maasgabe feiner Rultur und Benugung fleigt ober fallt.

Eine landtare, die fo wie die großbritannische einem gewiffen Canon nach aufgelegt wird, muß, wenn fie auch Bur Beit ihrer erften Ginführung gleich mare, boch mit ber Zeit nach Maasgabe ber ungleichen Grade ber Berbefferungen ober ber Bernachläßigung im Unbaue ber verschies benen Gegenden bes landes nothwendig ungleich werden. In England war bie Schatung, nach welcher bie berschiedenen Graffchaften und Rirchspiele durch die 4te Ufte Wilhelms und Mariens jur landtare angelegt wurden, schon ben ihrer erften Ginführung fehr ungleich. In fo ferne stößt diefe Zare alfo gegen ben ersten von den obenerwähnten vier Grundfagen an. Den andern brenen ift fie vollkommen gemäß. Gie ift gang beutlich bestimmt. Die Zeit der Bezahlung der Tare ift eben die, wie die Bahlungs=

# der Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 539

lungezeit ber Rente: und folglich bem Contribuenten fo bequem als möglich. Unerachtet ber landeigner in allen Fallen ber eigentliche Contribuent ift, fo wird boch bie landtare gemeiniglich vom Pachter vorgeschoffen, welchem ber landeigner fie in ber Bezahlung ber Rente nachlaffen muß. Die Tare wird von einer viel fleinern Ungahl von Beamten bezogen, als irgend eine anbere, Die ungefehr bie namlichen Ginkunfte abwirft. Da bie Tare nicht mit bem Steigen ber Rente fleigt, fo nimmt ber landesherr nichts von ben Gewinnften ber Berbefferungen megen, bie ber lanbeigner macht. Die Zare erschwert also biefe Berbefferungen nicht; sie bruckt auch bas Produkt des landes nicht niedriger, als es fonft fenn wurde. Da fie nicht jur Berminderung der Quantitat biefes Produfts gereicht, fo fann fie auch nicht zur Steigerung feines Preifes gereichen. Sie hindert ben Bleif bes Bolfs nicht. Sie fest ben lanbeigner feiner andern Befchwerlichfeit, als ber unvermeiblichen Bezahlung ber Tare, aus.

Allein der Vortheil, den der kandeigner aus der uns veränderlichen Beständigkeit der Schäkung gezogen hat, nach welcher alle großbritannische känderenen zur kandstare angelegt sind, rührt hauptsächlich von einigen der Natur der Tare ganz fremden Umständen her.

Er rührt zum Theil von der großen Aufnahme fast eines jeden Theils des kandes her: da die Renten sast aller großbritannischen känderenen seit der ersten Einführung dieser Schäßung beständig gestiegen, und schwerlich einige derselben gesallen sind. Fast alle kandeigner haben daher die Differenz zwischen der Tare, die sie nach der jezigen. Rente ihrer känderenen bezahlt haben würden, und der jezigen, die sie nun der alten Schäßung nach wirklich bezahlen, gewonnen. Wäre hingegen der Zustand des kandelen, gewonnen.

des verschieden gewesen; waren die Renten zusolge einer Abnahme der Feldwirthschaft gefallen; so wurden fast alle Landeigner diese Differenz eingedüßt haben. Im Zustande der Dinge, der seit der Revolution statt gefunden hat, ist die Beständigkeit der Schäszung dem Landeigner vortheilhaft und dem Landesherrn nachtheilig gewesen. In einem andern Zustande der Dinge hätte sie dem Landesherrn vortheilhaft und dem Landeigner nachtheilig seyn können.

Bie die Tare in baarem Gelbe gablbar gemacht worben ift; so ist auch die Schägung des Landes in Geld aus. gebrudt. Seit ber Ginführung biefer Schägung ift ber Werth des Silbers ziemlich einerlen gewesen, und weber im Schrot noch Rorn bes Gelbes einige Weranberung Bare bas Gilber in feinem Werthe um ein vorgefallen. ansehnliches gestiegen, wie es mabrend ber zwen Sahrhunderte vor Entdeckung der amerikanischen Gilbergruben gethan ju haben scheint, fo hatte bie Beffandigfeit ber Schagung ben lanbeigner fehr brucken muffen. Bare bas Gilber in feinem Werthe um ein ansehnliches gefallen, wie es gewiß wenigstens einhundert Jahre lang nach ber Entdeckung jener Gruben that; fo wurde eben diefelbe Beftandigkeit ber Schafung biefen Zweig ber landesherrschaftlichen Ginfunfte febr vermindert haben. Gehalte bes Gelbes entweber burch Erniebrigung ber namlichen Quantitat Gilbers ju einer geringern Benennung, ober burch ihre Erhohung ju einer großern, eine betracht= liche Beranderung gemacht worden; ware eine Unge Gilbers j. E. anstatt ju 5 Schillingen und 2 Pence ausgepragt zu werden, entweder in Studen, bie wir 2 Schillinge und 7 Pence geheißen hatten, ober in Studen, bie man 10 Schillinge und 4 Pence genannt hatte, ausgemungt worden; so wurde dies in einem Falle bas Ginfommen

#### ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 541

fommen bes landeigners, und im andern die Einfunfte

bes landesherrn gefchmådht haben.

Rolalich hatte alfo Die Bestandigfeit ber Schagung in Umffanden, bie von den wirklich eingetroffenen etwas verschieden gewesen maren, entweder den Contribuenten ober bem Staate febr befchwerlich fallen tonnen. 20llein bergleichen Umftande muffen fich im Verlaufe ber Zeiten einmal zutragen. Db aber gleich alle Reiche, wie alle andere menschliche Werke, bisber fterblich und verganglich gewesen sind, fo trachtet und ftrebt boch jebes Reich nach Unfterblichfeit und Unverganglichfeit. Jede Berfaffung, welche man fur eine eben fo beständige Dauer bestimmt, als bas Reich felbst zu erreichen hofft, follte nicht nur gewiffen Umftanben allein, fonbern allen Umftanben angemeffen; und nicht verganglichen, gelegentlis den ober zufälligen, sondern nothwendigen, und eben baber beståndig sich selbst gleichen Umftanden angepaßt werben.

Gine Zare auf die Renten aus landerenen, Die fich nach jeber Weranderung ber Rente richtet, und nach Maasgabe ber Aufnahme ober bes Werfalls ber landwirthschaft fteigt und fallt, ift von jener Gefte frangblifcher Gelehrten, bie fich Deconomisten beifen, als die billigfte unter allen Zaren empfohlen worden. Sie geben vor, alle Taren fallen endlich und zulest auf die landrenten, und follte baber bem Fond, ber fie endlich boch bezahlen muß, Daß alle Taren in aleichen Theilen aufgelegt merben. in einem fo genauen Ebenmaafe als moglich auf ben Fond, ber fie zulegt bezahlen muß, fallen follten, ift eine unleugbare Bahrheit. Ohne uns aber in eine langweilige Prufung ber metaphpfifchen Grunde einzulaffen, worauf fie ihre fehr funreiche Theorie bauen, wird aus der folgen= ben Mufterung hinlanglich erhellen, welche Taren zulege auf die Rente der landerenen, und welche julest auf irgend einen andern Fond fallen.

Im venetianischen Gebiete find bie fammtlichen Ackerfelber, Die an Pachter auf gewiffe Termine verpachtet werden, auf ein Zehentheil ber Rente tarirt.") Die Pachtvertrage werben in einem öffentlichen Register verzeichnet, bas von den Einnehmern in jeder Proving ober Begirte gehalten wird. Bauet ber lanbeigner feine lanberenen felbst, so werden sie nach einem billigen Preife geschäßt, und man lagt ibm ein Funftheil ber Tare nach: daß er also für solche länderenen anstatt 10 nur 8 pro Cent ber vermutheten Rente bezahlt.

Eine folche Landtare ift gewiß in einem gleichern Chenmaage aufgelegt, als bie englische landtare. Go gang gewiß bestimmt durfte fie zwar vermuthlich nicht fenn, und ihre Vertheilung mochte bem landeigner oft viel mehrere Muhe verurfachen: auch durfte ihr Beziehen viel fostbarer fenn.

Wielleicht liefe fich aber boch ein Verwaltungsfolfem erfinnen, das diefer Ungewißheit großentheils vorbeugen, und diefen Hufwand maßigen konnte.

Der Landeigner und ber Pachter g. E. fonnten mit einander verpflichtet werden, ihren Pachtvertrag in ein offentliches Regifter verzeichnen zu laffen. Man konnte bas Werhehlen ober eine falsche Worstellung irgend eines von ben Bedingen ben binlanglicher Strafe verbieten, und wurde ein Theil diefer Gelbstrafen berjenigen von den benben Partheyen bezahlt, welche bie andere eines folchen Berhehlens ober einer falfchen Borftellung überführte;

<sup>\*)</sup> Memoires concernants les Droits p. 240. 241.

#### ber Nationalreichthumer. VB. 2 Hauptst. 543

so wurden bende Parthenen badurch von aller Verbindung mit einander, die Staatseinfunfte zu schmalern, abgeschreckt werden. Aus einem solchen gerichtlichen Register konnte man die sammtlichen Bedinge des Pachtvergleichs

binlånglich erfahren.

Ginige landeigner erhoben ben ber Erneuerung bes Dachttermins bie Rente nicht, fondern nehmen anstatt ber Erhobung eine Gelbbufe an. Meiftens geschiebet biefes von Berfchwenbern, Die für eine Summe baaren Gelbes ein weit großeres funftiges Ginfommen verfaufen. ben meiften Fallen ift alfo biefer Gebrauch bem landeigner schablich. Oft ift er es auch bem Pachter; und ber Gefellschaft schabet er allezeit. Oft nimmt er bem Pachter einen fo großen Theil seines Rapitals ab, und schwächt baburch fein Vermogen bas land zu bauen fo febr, baß es ihm fchwerer fallt, eine fleine Rente zu bezahlen, als es ihm fonft gewesen fenn wurde, eine große zu bezahlen. Alles, was fein Vermogen im Feldbaue schwächt, muß nothwendig ben wichtigften Theil der Staatseinfunfte viel niedriger erhalten, als er fonst gewesen fenn murde. Machte man die Tare auf folche Geldbußen viel schwerer, als die auf die gewöhnlichen Renten, fo konnte diefer schad= liche Gebrauch jum großen Wortheile ber fammtlichen Theilnehmer, bes lanbeigners, bes Pachters, bes lanbesberen und bes gangen Staats großentheils abgeschafft merben.

Einige Pachtverträge schreiben bem Pachter eine gewisse Folge von zu erzielenden Produkten mährend des ganzen Pachttermins vor. Diese Bedingung, welche gemeiniglich von des Gutsherrn hoher Einbildung von seinen eigenen vorzüglichen Einsichten, einem in den meisten Fällen sehr schlecht gegründeten Wahne herrührt, sollte alle-

zeit für eine Zugabe zur Rente, für eine Dienftrente auftatt einer Gelbrente, angefeben werden. Um nun biefen insgemein thorichten Gebrauch allmablig abzuschaffen, follte man diese Art von Renten ziemlich boch anlegen, und etwas bober tariren, als gemeine Gelbrenten.

Einige Gutsherren forbern fatt einer Gelbrente eine Rente an Naturalien, an Getraibe, Wieh, Geflugel, Bein, Del zc. andere bingegen forbern eine Rente an Diensten. Dergleichen Renten bringen bem Pachter allezeit mehr Schaben, als fie bem Gutsberrn Nugen fchaffen, weil fie jenem entweder mehr abnehmen, oder mehr vorenthalten. als fie biefem eintragen. In jedem lande, wo fie üblich find, find die Pachter arm und durftig, und zwar großentheils in eben dem Grade, worinn bergleichen Dienstrenten ftatt finden. Dergleichen Renten follten baber ebenfalls ziemlich boch angelegt, und etwas höher tarirt werben, als gemeine Geldrenten; badurch durfte ein bem gangen Staate fo nachtheiliger Gebrauch vielleicht großentheils abgeschafft werden.

Wollte ber Gutsherr einen Theil feiner landerenen in feinen eigenen Sanden behalten, fo fonnte man die Rente nach einer billigen schiederichterlichen Schägung ber benachbarten Gutsherren und Pachter anseigen lassen, und bem Gutsberrn auf die namliche Art, wie im venetiani= Schen Gebiete, einen maßigen Theil ber Tare nachlaffen; wofern die Rente der landerenen, die er in feinen eigenen Banden behielt, eine gewisse Summe nicht überstiege. Es liegt bem Staate baran, bag ber Gutsberr ermuntert wird, einen Theil feiner landerenen in feinen eigenen Sans ben zu behalten. Insgemein hat er ein großeres Bermos gen, als der Pachter, und oft fann er mit wenigerer Geschicklichkeit ein größeres Produkt erzielen. Der Guts.

## der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 545

herr hat bas Bermogen, und gemeiniglich auch bie Deis gung, Berfuche ju magen. Geine mislungenen Berfuche verurfachen ihm felbst nur einen magigen Berluft. Seine glucklichen Berfuche bingegen befordern bie Berbefferung und bie verftandigere Benugung bes gangen Doch mochte auch bem Ctaate baran liegen. Sanbes. baff er ibn ermunterte, nur eine gemiffe Portion in feinen eigenen Sanden zu behalten. Beriethen die meiften Gutsberren in die Berfuchung, ihre fammtlichen lande. renen auf ihre eigene Rechnung bauen zu laffen: fo wurde bas land, anftatt von vorsichtigen und emfigen Dachtern benuft zu werben, die ihr eigener Bortheil antreiben murbe. es fo gut zu bauen', als ihr Bermogen und ihre Gefchick. lichfeit es ihnen nur immer verstatten, mit mußigen und lüberlichen Verwaltern angefüllt werben, beren schlechte Birthschaft ben Feldbau bald schwachen, und bas jahrliche Produft bes landes nicht nur jum Nachtheile ber Einfunfte ihrer Berren, fonbern auch zur Berminberung bes wichtigften Theils ber Staatseinfunfte, balb verringern wurben.

Ein solches Verwaltungssystem durfte vielleicht eine Lare dieser Urt von jeder Ungewißheit befreyen, die dem Contribuenten beschwerlich oder drückend wäre; und es könnte zu gleicher Zeit in die gemeine Landwirtsschaft einen Verwaltungsplan einführen helsen, der die durchganzige Verbesserung und gute Venugung des Landes sehr bes günstigte und beförderte.

Die Rosten, eine tandtare zu beziehen, die sich nach jeder Beränderung der Nente richtete, wurden zwar ohne Zweisel etwas größer senn, als die Rosten des Beziehens einer tandtare, die allezeit nach einer auf beständig fester sesten Schäftung angesetzt ware. Die verschiedenen Resischen

Sm. Wat. Reichthum, II. B. Mm gifter-

gisterämter, die man in den verschiedenen Bezirken des Landes anlegen mußte, und die verschiedenen Schähungen der Länderepen, die ihr Eigener in seinen eigenen Händen behalten wollte, wurden nothwendig einen mehrern Aufwand erfordern. Allein der Aufwand auf alle diese Anstalten könnte doch immer noch sehr mäßig und gering ger sehn, als die Kosten des Beziehens mancher anderer Laren, die in Vergleichung mit den Summen, die man leicht aus einer solchen Lare ziehen könnte, sehr under trächtliche Einkunste abwerfen.

Der wichtigste Ginwurf, ben man gegen eine folche veranderliche landtare machen konnte, scheint die Furcht au fenn, daß fie die Gutsberren von fernern Berbefferungen ihrer landerenen abschrecken mochte. Bu biefen murbe ber Gutsberr gewiß weniger geneigt fenn, wenn ber Landesherr, ber zu ben Roften folcher Werbefferungen nichts benträgt, fich einen Theil vom Gewinnste aus benfelben zueignen wollte. Allein auch diesem Einwurfe konnte man vielleicht abhelfen, wenn man bem Gutsherrn er laubte, ebe er seine Verbefferungen anfienge, mit Zugiehung ber landrenteneinnehmer, nach bem billigen schieds. richterlichen Ausspruche einer gewissen bon benden Parthenen hierzu erwählten Unzahl von Gutsberren und Pache tern in derfelben Wegend, ben wirklichen Werth feiner Landerenen zu schafen; und ihn biefer Schagung gemaß, auf eine Ungahl von Jahren, die gur vollständigen Bergutung feiner Berbefferungstoften binreichte, tarirte. Die Aufmerksamkeit des landesberrn durch eine Aussicht auf die Vermehrung feiner eigenen Ginfunfte auf die Verbefferung des Landes zu ziehen, ift einer von den hauptvortheilen, die man sich ben dieser Urt von Landtare vorfest. Der zur Schadloshaltung bes Gutsherrn verstattete Termin

#### ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 547

min follte baber nicht viel langer fenn, als bierzu nothia mare; bamit bie zu weite Entfernung feines Bortheils ihn nicht zu febr von diefer Vorforge abhalten mochte. follte ber Termin eber etwas zu lang, als in irgend einer Ruch. ficht zu turz fenn. Reine Unlockung ber Aufmerksamfeit bes Sandesherrn fann jemals auch nur die fleinste Abschreckung ber Aufmertsamfeit ber Gutsberren verguten. merksamkeit bes landesberrn kann fich bochftens nur eine febr allgemeine und unbeffimmte Erwägung ber Mittel vorfeken, welche vermuthlich etwas jur Beforderung ber bef. fern Rultur des größten Theils feiner Staaten bentragen Die Aufmerksamkeit des Gutsherrn hingegen mochten. iff eine umftanbliche und genaue Betrachtung ber mabrscheinlichten Mittel, jeden Boll Landes auf feinen eigenen Gutern aufs befte und vortheilhafteste zu benugen. landesherr follte vornehmlich barauf bebacht fenn, burch iebes ibm nur immer mögliche Mittel bie Aufmertfamteit bes Gutsberrn und bes Pachters baburch zu ermuntern, baf er jeden von ihnen, feinem eigenen Gutdunken und Wege nach, feinem Bortheile nachstreben ließe; daß er benden die volltommenfte Sicherheit bavon gabe, daß fie die volle Belohnung ihres eigenen Fleißes felbst genießen merben; und baff er benben vermittelft ber Unlegung ber leichtesten und sichersten Communicationen zu lande und zu Baffer burch jeden Theil feiner eigenen Staaten, und ber unumschranktesten Frenheit ber Ausfuhr nach ben Staaten aller andern Furften, jum weitlauftigften Martte für jeden Theil ihres Produkts verhalfe.

Könnte burch ein folches Verwaltungssystem eine Tare dieser Urt so eingerichtet und angewendet werden, daß sie die Verbesserung der Länderenen nicht nur nicht erschwerete, sondern auch sie vielmehr begünstigte: so scheint

Mm 2

sie übrigens allem Vermuthen nach bem Gutsherrn feine andere Beschwerlichkeit, als jene, allezeit unvermeibliche, Bezahlung der Landtare, verursachen zu können.

In allen Veränderungen des Zustandes der Gesellsschaft, in der Auf= und Abnahme des Ackerbaues, in als Ien Veränderungen im Werthe des Silbers, und im Gehalte des Geldes, würde eine solche Tare sich von selbst, und ohne einige Sorge von Seiten der Negierung, sehr leicht nach dem jedesmaligen wirklichen Zustande der Dinge richten, und in allen diesen Veränderungen gleich, gerecht und billig bleiben. Sie könnte daher weit füglicher wie eine beständige und unveränderliche Anordnung, oder ein sogenanntes Grundgeseh des Staats, eingeführt werden, als irgend eine Tare, die allezeit einer gewissen sessigesehen Schähung nach zu beziehen wäre.

Einige Staaten haben anstatt des leichten und einfachen Hulfsmittels, eines Pachtregisters, ihre Zuflucht zu dem muhfamen und kostbaren, einer wirklichen Ausmessung und Schägung der sämmtlichen Felder im Lande, genommen. Vermuthlich argwohnten sie, daß der Gutscherr und der Pachter sich zur Schmälerung der Staatsceinkunfte mit einander verbinden möchten, die wirklichen Bedinge des Pachtvertrags zu verhehlen. Das sogenannte Doomsdanbuch (in England) scheint aus einer sehr genauen Ausmessung und Schäsung der Ländereyen entstanden zu senn.

In den alten Staaten des Königs von Preußen ist die Landtare einer wirklichen Ausmessung und Schäßung gemäß angesetzt, die von Zeit zu Zeit revidirt und verändert wird.\*) Dieser Schäßung zusolge bezahlen welt-

<sup>\*)</sup> Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 114, 115, 116. etc.

## ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 549

siche Gutsherren 20 bis 25 per Cent von ihrem Einfommen: geistliche hingegen 40 bis 45 per Cent. Die Ausmessung und Schähung von Schlessen wurde auf Befehl des jehtregierenden Königs, und wie man sagt, mit großer Genauigkeit gemacht. Dieser Schähung nach sind die dem Wischoff von Breslau zugehörigen känderenen auf 25 per Cent ihrer Nente; die andern Einkunste der Geistlichen bender Religionen auf 50 per Cent; der Comthurenen der Deutschherren und der Maltheserritter ihre auf 40 per Cent; Ritterlehngüter auf 38 und ein Drittheil per Cent; gemeine Lehngüter aber auf 35 und ein Drittheil per Cent tarirt.

Die Ausmessung und Schäßung der böhmischen länderenen soll eine Arbeit von mehr als hundert Jahren gewesen seyn. Sie wurde erst nach dem Frieden vom Jahre 1748 auf Besehl der jest regierenden Kaiserinn. Königinn vollendet.\*) Die Ausmessung des Hersogthums Mailand, welche zu Kaiser Karls des Sechsten Zeiten angefangen wurde, ward erst nach 1760 vollendet. Sie wird für eine der richtigsten und genauesten gehalten, die jemals gemacht worden sind. Die Ausmessung von Savoyen und Piemont wurde unter der Regierung des vorigen Königs von Sardinien

unternommen und ju Ctanbe gebracht. \*\*\*)

In den Staaten des Königs von Preußen sind die Einkunfte der Kirche viel höher tarirt, als der weltlichen Besiger ihre. Der größte Theil des Einkommens der Kirche ist eine kast für die kandrente. Selten ereignet es sich, daß irgend ein Theil desselben zur Verbesserung von kanderenen Mm 3

\*) Ib. p. 83, 84.

<sup>\*\*)</sup> Ib. p. 280, etc. ingleichen p. 287, etc. bie 316.

voer dergestalt angewendet wird, daß es irgend etwas zur Wermehrung der Einkunfte des Wolks überhaupt benträgt. Seine preußische Majestät hat vermuthlich es eben des, wegen sür billig gehalten, daß die Kirche desso mehr zur Bestreitung der Bedürsnisse des Staats bentragen sollte. In einigen Ländern sind die Länderenen der Kirche von allen Tapen step. In andern sind sie leichter als andere Länderenen tapirt. Im Herzogthum Mailand sind die Länderenen, so die Kirche vor dem Jahre 1575 bes saß, nur auf ein Drittheil ihres Werths zur Tare angelegt.

In Schlesien sind Ritterlehngüter 3 per Cent hose her als gemeine tehngüter taxirt. Die verschiedenen Sherenvorzüge und Vorrechte, welche jene erstern genießen, hielt Seine preußische Majestät vernuthlich für eine hinlängliche Schadloshaltung des Gutsherrn wegen einer kleinen Erhöhung der Taxe; so wie hingegen die frankende Niedrigkeit dieser lestern durch eine etwas leichtere Taxe versüßt werden möchte. In andern tändern aber macht das Taxationssystem diese Ungleichheit noch schwerer, ansstatt sie zu erleichtern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten reellen oder predial Taille unterworfen sind, fällt die Taxe ganz und gar auf die gemeinen und niedrigen Lehngüter. Die abelichen Lehngüter sind davon frey.

Eine landtare, die nach einer allgemeinen Ausmefung und Schähung aufgelegt wird, muß, so ebenmäßig sie auch anfangs senn mag, doch in einer sehr kurzen Zeit ungleich werden. Dieses zu verhindern, würde eine beständige und muhsame Ausmerksamkeit der Regierung auf alle Beränderungen im Zustande und Produkten eines jeden einzel-

## ber Nationalreichthiuner. V B. 2 Sauptft. 551

einzelnen Pachtguts im lanbe erforbern. Die preußis sche, bohmische, fardinische und mailandische Regierungen bemuben fich wirflich mit einer folden Hufmertfamfeit, bie ber Matur einer Regierung fo menig gemaß ift, baß fie schwerlich lange fortbauern wird, und bie, wenn fie auch fortgefest wird, mit ber Zeit vermuthlich mehr Mube und Verdruß verurfachen wird, als fie ben

Contribuenten Erleichterung verschaffen fann.

3m Jahre 1666 wurde die Generalitat von Montauban, einer, wie man fagt, febr genauen und richtigen Ausmeffung und Schäßung gemäß, jur reellen ober pre-Dial Zaille tariret.") Schon im Jahre 1727 mar Diefe Zaration febr ungleich geworben. Um nun biefer Befchwerlichfeit abzuhelfen, bat bie Regierung fein befferes Mittel gefunden als biefes, baß fie ber gangen Generalitat noch 120000 franzosische Livres aufgelegt. Diese Zugabe sur Taille wird auf alle verschiedene, ber Taille nach bem alten Fuße unterworfene, Bezirfe vertheilt. Man bezie= bet fie aber nur von benjenigen, die im jesigen Buffante ber Dinge jener alten Wertheilung nach zu wenig bezahlen, und wendet fie zur Erleichterung berjenigen an, bie nach eben berfelben Bertheilung ju viel bezahlen muffen. 3meen Bezirte g. E. beren einer im jegigen Buffanbe ber Dinge auf 900, ber andere aber auf 1 100, livres angefest fenn follte, find ber alten Bertheilung ober Unfchlage nach bende auf 1000 livres taxirt. Diese benden Begirte werben nun, durch bie Zulage gur Tare, jeber auf 1100 livres tarirt. Allein biefe Zulage zur Tare bejiebet man nur von bemjenigen Begirte, ber gu wenig begablt, und wendet fie gang zur Sulfe besjenigen an, ber Mm 4 du

<sup>\*)</sup> Ib. Tom. II. p. 139 etc.

zu viel bezahlen müßte, und nun folglich nur 900 livres wirklich bezahlt. Die Regierung gewinnt und verliert durch den Zusaß zur Tare nichts; sondern er wird ganz zur Ausgleichung der aus der alten Anlage entstehenden Ungleichheit angewendet. Die Anwendung richtet sich großentheils nach dem Gutdunken des Intendanten der Generalität, und muß folglich großentheils willkührzlich seyn.

Taxen, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Ländereyen proportionirt werden.

Auflagen auf das Produkt des Landes sind wirkliche Taren auf die Rente; und werden zwar ansangs vom Pachter vorgeschossen, am Ende aber doch vom Landeigner bezahlt. Muß ein gewisser Theil des Produkts für eine Tare wegbezahlt werden: so berechnet der Pachter, so gut er kann, wie hoch sich der Werth dieses Theils, ein Jahr ins andere, vermuthlich belausen mag, und ziehet einen verhältnissmäßigen Theil dasur von der Nente ab, die er dem Gutsherrn bewillige. Jeder Pachter berechnet zum voraus, wie hoch sich die Kirchenzehenden, die eine Landtare dieser Art sind, ein Jahr ins andere belausen mögen.

Die Kirchenzehenden und jede andere kandtare dieser Urt scheinen zwar vollkommen gleich vertheilte Taren zu seyn, sind aber wirklich sehr ungleich aufgelegt, weil eine gewisse Portion des Produkts, in verschiedenen kagen, eine sehr verschiedene Portion der Rente ausmacht. In einigen sehr fruchtbaren kandereyen ist das Produkt so groß, daß die eine Hälfte desselben vollkommen hinreicht, dem Pachter sein auf den Feldbau gewendetes Kapital, nebst den in seiner Gegend gewöhnlichen Gewinnsten am Pach-

#### der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 553

terfapitale, wieder ju erftatten. Die andere Balfte, ober welches einerlen ift, ben Werth ber anbern Salfte, fonnte er bem Gutsberrn als Rente bezahlen, wenn er feinen Rirchenzehenden zu entrichten hatte. Wird ihm aber burd biefe Zehenden ein Zehentheil bes Produfts meggenommen: fo muß er einen Nachlaß bes funften Theils biefer Rente forbern, fonft wurde er fein Rapital, nebft bem gewöhnlichen Gewinnste baran, nicht wieder erftat-In biefem Falle wird also bie Rente bes tet befommen. Butsherrn, anstatt fich auf die Balfte ober funf Zebentheile bes gangen Probutts ju belaufen, nur vier Zeben. theile beffelben betragen. In magerern landerenen bingegen ist bas Produkt bisweilen fo flein, und ber Aufwand bes Feldbaues fo groß, bag es vier Funftheile bes gangen Probutts erforbert, bem Pachter fein Rapital mit ben gewöhnlichen Gewinnften baran wieber ju erstatten. In biefem Falle tonnte fich alfo, wenn es auch feine Rir. denzehenden gabe, die Rente bes Gutsherrn auf nicht mehr als ein Funftheil, ober zwen Zehentheile bes gangen Produkts, belaufen. Wenn aber ber Pachter ein Zehentheil des Produkts als Rirchenzehenden bezahlt, fo muß er einen gleichen Nachlaß von ber Rente vom Gutsa herrn fordern; und die Rente wird also auf ein Zehens theil bes gangen Produtts eingeschränkt. Bon ber Rente von fruchtbaren fanderenen fonnen bie Rirchenzehenden bisweilen nur eine Tare von einem Funftheil, ober vier Schillingen im Pfunde, fern; ba fie bingegen von ber Rente aus magerern landereven bisweilen eine Zare von einer Salfte, ober gebn Schillingen im Pfunde, betragen mogen.

Wie die Kirchenzehenden oft eine sehr ungleiche Tare auf die Rente sind, so sind sie auch allezeit sowohl den Mm 5 Verbes

Berbefferungen bes Gutsherrn, als ber landwirthichaft bes Pachters, fehr hinderlich. Jener fann fich nicht an die wichtigften Verbefferungen wagen, weil biefe gemeiniglich auch die theuersten sind; noch diefer an die Erzielung ber fostbarften Produkte, welche ebenfalls insgemein ben größten Aufwand erforbert; wenn bie Rirche, bie gum gangen Aufwande gar nichts bentragt, einen fo großen Theil vom Gewinnfte wegnimmt. Der Bau bes Krappe. oder der Karberrothe, war durch die Kirchenzehenden eine lange Beit auf die vereinigten Riederlande eingeschränft. bie, als presbyterianische, und folglich von diefer verberblichen Auflage frene, Lander eine Art von Alleinhandel biefer nublichen Farberrothe gegen bas gange übrige Europa genoffen. Die neuerlichen Verfuche, ben Bau biefer nuglichen Pflanze in England einzuführen, murben erft zufolge bes Statuts gemacht, welches verordnete, baß funf Schillinge vom Jauchert, anstatt aller Zehenden vom Rrapp, gelten follten.

Bie eine folche landtare im größten Theile von Ett: ropa die Hauptquelle des Unterhalts der Kirche ift, so wird in vielen verschiedenen affatischen Landern ber Staat vornehmlich durch eine landtare unterhalten, die nicht ber Rente, fondern bem Produfte der landerenen, proportionirt ift. In China besteht bas haupteinkommen bes Landesherrn in einem Zehentheil bes Produfts ber landerenen bes gangen Reichs. Allein biefer Zehentheil ift fo ungemein maßig geschäßt, baß er in vielen Provingen einen brenfigften Theil des gewohnlichen Produtts betragen foll. Die landtare ober landrente, welche bie mahometanische Regierung in Bengal zu beziehen pflegte, ebe dieses land der englischostindischen Compagnie in die Bande fiel, foll fich auf ungefahr ein Funftheil bes Probutts belau=

#### per Nationalreichthumer. V B. 2 Sauptft. 555

belaufen haben. Die Landtare bes alten Alegyptens

foll ebenfalls ein Funftheil betragen haben.

In Alfien foll biefe Art von landtare, wie man fagt, ben landesherrn befto aufmertfamer auf die Verbefferung und Rultur bes landes machen. Huch follen die Beberrfcher von China, die von Bengal, fo lange es unter ber mahometanischen Regierung fand, und die vom alten Meanpten auf die Veranstaltung und Unterhaltung quter lanbstraßen und schiffbarer Ranale bochft forgfaltig bebacht gewesen senn, um sowohl bie Quantitat als ben Werth eines jeden Theils des Produkts des Landes, fo viel immer möglich, baburch zu vermehren, daß fie jedem Theile beffelben zum weitlauftigften Martte verhalfen, ben ihre eigene Staaten ibm nur immer gewähren fonnten. Die Rirchenzehenden hingegen find in fo viel fleine Untheile vertheilt, daß fein einziger von ihren vielen Eignern ein foldes Intereffe haben fam. Der Pfarrer eines Rirchfpiels wurde niemals feine Rechnung baben finden, wenn er eine kanbstrafe ober einen Ranal nach einem weitentlegenen Theile bes landes machen wollte, um ben Markt fur bas Probuft feines eigenen einzelnen Rirchfpiels zu erweitern. Gind bergleichen Taren zum Unterhalte bes Staats bestimmt, fo haben fie einige Bortheile, bie ihre Befchwerlichkeiten einigermaßen verguten. Sind fie aber zum Unterhalte ber Rirche bestimmt, fo gieben fie nichts als Beschwerlichkeiten nach sich.

Taren auf das Produkt des landes kann man entweber an Naturalien, oder nach einer gewissen Schähung in Gelde, beziehen. Für einen Pfarrer eines Kirchspiels, oder einen Stelmann von geringem Vermögen, der auf seinem eigenen Gute lebt, kann es vielleicht bisweilen vortheilhaft senn, wenn der eine seine Zehenden, und der andere

andere feine Rente, an Naturalien bezieht. Die Quantitat. bie fie fammeln, und ber Begirf worinn fie Diefelben fammeln, find fo flein, baf fie bende bie Ginfammlung und Benugung alles beffen, was ihnen gebuhrt, felbit beforgen fonnen. Ein reicher Berr bingegen, ber in ber Sauptstadt wohnte, murde Gefahr laufen, burch bie Machläßigfeit feiner Cachwalter und Ugenten viel, und burch ihren Betrug noch mehr, einzubuffen, wenn ihm bie Renten eines in einer entfernten Proving gelegenen Guts auf diese Urt entrichtet wurden. Der landesherr murbe burch die Wirthschaft und die Betrugerenen feiner Ginnehmer nothwendig noch viel mehr einbuffen. Die Bebienten bes unachtsamften Privatmannes fteben vielleicht unter einer genauern Aufficht ihres herrn, als bie Beamten bes forgfaltigften gurften; und ein Staatseinfommen, bas in Naturalien entrichtet murbe, murbe burch Die schlechte Saushaltung ber Ginnehmer fo febr beschnitten und gefchmalert werden, daß nur ein fehr fleiner Theil besienigen, was man vom Bolk bezoge, jemals in bie Schaffammer bes Furften gelangte. Doch, fagt man, foll ein Theil ber Staatseinfunfte in China auf biefe Urt entrichtet werden. Die Mandarinen und andere Ginnehmer werden ohne Zweifel ihre Rechnung in ber Fortfegung einer Bezahlungsart finden, die fo viel mehrern Misbrauchen ausgeset ift, als irgend eine Bezahlung an baarem Gelbe.

Eine Taxe auf das Produkt des landes, die man an baarem Gelbe bezieht, fann man entweder nach einer Schäßung beziehen, die fich nach allen Weranderungen im Marttpreise richtet, ober nach einem auf beständig festgesehtem Preise, ba g. E. ein Bufhel Beigen alles zeit nach einem und eben bemfelben Gelbpreise berechnet wird.

#### der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 557

wird, was er auch auf bem Markte gelten mag. Das Produkt einer auf jene erftere Urt bezogenen Tare wird nur, nach Maafgabe ber Beranberungen im wirflichen Probufte bes landes, je nachdem beffen Bau in Hufober Abnahme fommt, fleigen ober fallen. Das Probuft einer auf biefe lettere Urt bezogenen Tare wird fich nicht nur nach ben Beranderungen im Produfte bes lanbes, fondern auch fowohl nach den Beranberungen im Werthe ber eblern Metalle, als nach benen in ber Quantitat biefer Metalle, richten, welche bas Gelb unter einerlen Benennungen zu verschiedenen Zeiten enthalt. Probuft jener erftern wird allezeit in einerlen Berhaltnif jum Werthe bes wirflichen Produtts bes landes fteben. Das Produft diefer lettern bingegen wird in verschiedenen Reiten auch in febr verschiedenen Werhaltniffen zu biefem Werthe fteben.

Muß aber fatt einer gewiffen Portion bes Probufts des landes, oder ftatt des Preises einer gewiffen Portion, eine gewiffe bestimmte Summe Gelbes fatt aller Taren oder Zehenden bezahlt werden; fo verhalt es fich mit ber Tare in biefem Falle gerade fo, wie mit ber englischen landtare. Sie steigt und fallt nicht mehr mit ber landrente. Gie gereicht ben Berbefferungen ber landwirthschaft weder jum Sinderniffe, noch zur Ermunterung. Die Zehenden in jenen meisten Rirchspielen, die ftatt aller andern Rirchenzehenden einen fogenannten Mo= bus entrichten, find eine Zare biefer Urt. Während ber mahometanischen Regierung in Bengal war ein Modus, und zwar, wie man fagt, ein febr maßiger, in ben meiften Begirfen ober Zemindarien bes landes Einige von ben Dienern der oftindischen eingeführt. Compagnie haben unter bem Wormande, bem Ctaats-

einkommen wieber zu feinem eigentlichen Werthe zu berbelfen, in einigen Landschaften biefen Mobus gegen eine Bezahlung in Maturalien vertauscht. Unter ihrer Berwaltung wird biefe Beranderung vermuthlich ben Feld. bau schmachen, und neue Gelegenheiten zu Misbrauchen im Beziehen ber Staatseinfunfte geben, welche nun icon weit unter basjenige herabgefunten find, was fie anfangs gewesen senn follen, als fie querft unter bie Berwaltung ber Compagnie geriethen. Die Diener ber Compagnie werden zwar wohl burch biefe Beranderung, aber vermuthlich auf Rosten sowohl ihrer Herren, als bes landes. gewonnen haben.

#### Taxen auf die Bausrenten.

Die Rente eines hauses laßt fich in zwen Theile abtheilen, beren einen man febr füglich bie Baurente nennen fann; und beren andern man die Grundrente, ober

ben Bodengins, ju nennen pflegt.

Die Baurente ift bas Intereffe ober ber Gewinn am Rapitale, bas auf bas Bauen bes Hauses verwendet worden ift. Um bas Gewerbe eines Manns, ber Saufer auf ben Berfauf ober jum Bermiethen bauet, andern Gewerben gleich zu machen, muß biefe Rente hinreichen: erfilich ihm eben die Zinfen abzuwerfen, die er fur fein Rapital wurde befommen haben, wenn er es auf gute Burgfchaft ausgeliehen hatte; und zwentens, bas haus in beständig gutem Baue zu erhalten, ober, welches einerlen ift, binnen einer gewiffen Ungahl von Jahren bas auf ben Bau beffelben verwendete Rapital wieder ju erftatten. Die Baurente, ober ber gewöhnliche Gewinn am Bauferbauen, richtet fich alfo allenthalben nach den gewöhnlichen Geldzinfen. Beträgt bie Marftproportion

#### ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 559

der Zinsen vier per Cent, so kann die Rente eines Hauses, das außer und neben der Bezahlung der Grundrente noch sechs oder Gz per Cent vom ganzen Auswande des Baues abwirft, dem Erbauer desselben vielleicht einen hinlanglichen Gewinn gewähren. Beläuft sich die Marktproportion der Zinsen auf fünf vom Hundert, so kann sie vielzleicht sieben dis achtehalb per Cent erfordern. Wirft dieses Gewerbe jemals in Proportion der Geldzinsen einen weit größern Gewinn als diesen ab: so wird es von andern Gewerben bald so viel Kapitalien an sich ziehen, daß der Gewinn bald auf sein gehöriges Ebenmaas und Vershältniß herabsinken wird. Gewährt es hingegen jemals viel weniger als diesen Gewinn, so werden andere Gewerbe bald ihm so viel Kapital entziehen, daß dieser Gewinn wieder steigen wird.

Der gange Ueberschuß von ber gangen Rente eines Saufes, nach Abzug besienigen, mas zu biefem billigen Gewinnste erfordert wird, fallt naturlicher Weise ber Grundrente ju; und mo ber Eigener bes Bobens und ber-Eigner bes Bebaudes zwo verschiedene Perfonen find, wird er in den meiften Kallen gang jenem erftern bezahlt. Diefer Ueberschuß ber Rente ift ber Preis, ben ber Bewohner bes hauses für irgend einen wirklichen ober eingebilbeten Borgug ber lage bezahlt. In landhaufern, in einer Entfernung von jeder großen Stadt, wo man bie Bahl unter vielem Boben bat, beträgt die Grundrente fehr wenig, ober nicht mehr als was ber Boben, auf welchem das Baus stehet, abwerfen wurde, wenn er jum Feldbaue gebraucht murbe. In landhaufern, bie in ber Rabe einer großen Stadt liegen, ift fie bisweilen weit bober; und die besondere Bequemlichkeit ober Unmuth ihrer lage muß bort oft febr theuer bezahlt merben.

Grundzinsen find gemeiniglich am bochften in ber Saupt Stadt, und in jenen Wegenden berfelben, wo entweder ju Bewerben und Gefchaften, jum Bergnugen, ober ber Befellschaft megen, ober blos aus Eitelfeit und ber Mobe au liebe, die meiften Saufer verlangt werben.

Eine Auflage auf die Sausrente, die bon bem Bemoh. ner bezahlt, und ber gangen Rente eines jeden Saufes propore tionirt wurde, fonnte wenigstens auf eine lange Zeit feinen Einfluß auf die Baurente haben. Befame ber Erbauer feinen billigen Gewinn nicht, fo murbe er fein Gewerbe aufgeben muffen. Dieß wurde ben wenigern Saufern. die alebenn gebauet wurden, besto mehrere Liebhaber verschaffen und ben Bewinn an benfelben freigern, und folg. lich feinen Gewinn wieder in fein gehöriges Ebenmags mit dem an andern Gewerben bringen. Much murbe eine folche Tare nicht gang auf die Grundrente allein fallen, fondern fich bergeftalt vertheilen, daß fie theils auf ben Bewohner bes Saufes, und theils auf ben Eigner bes Grundes fiele.

Gefest g. E. jemand tonne feines Erachtens einen jährlichen Aufwand von 60 Pfunden für Hausrente erschwingen; und gesett auch, eine Auflage von 4 Schillingen im Pfunde, oder einem Funftheil von jedem Pfunbe, die ber Bewohner bezahlen mußte, murde auf die Hausrente gelegt: in biefem Falle wird ein haus von 60 Pfund Renten ihm jahrlich 72 Pfund, bas ift, 12 Pf. mehr toften, als er feines Erachtens erschwingen fann. Er wird fich also mit einem geringen Saufe, ober einem Hause von 50 Pfund des Jahrs Rente begnugen, die nebst ben 10 Pfunden, die er fur die Zare bezahlen muß, die Summe von 60 Pfund des Jahrs ausmachen, Die er feines Erachtens erschwingen fann; und um die Zare gu bezah.

#### ber Nationalreichthumer. VB. 2 hauptft. 561

bezahlen, wird er einen Theil ber mehrern Bequemlich. feit, Die er von einem Saufe von 10 Pfund mebrerer Rente batte genießen tonnen, aufopfern. 3ch fage, er mirb einen Theil Diefer mehrern Bequemlichfeit auf opfern: benn felten wird er fie gang aufopfern muffen : fondern er wird eben biefer Tare megen fur 50 Pfund bes Sabres ein befferes Saus befommen, als er obne eine folde Tare hatte befommen fonnen. Denn wie eine folthe Zare burch Abwendung eines folchen Mitwerbers bie Mitwerbung um Baufer von 60 Pfund jahrlicher Renten permindern muß; fo muß fie auch die Mitwerbung um Baufer von 50 Pfund Renten, und auf die namliche Urt bie um Baufer von allen andern Renten, vermindern, aus. genommen ber niedrigften Rente; benn Saufern von biefer Urt wurde fie einige Zeit lang mehrere Mitwerber verichaffen. Die Renten einer jeben Rlaffe von Baufern, um welche man fich meniger bewurbe, wurden nothwendig verhaltnigmäßig fallen. Da aber fein Theil biefer Erniedrigung, wenigstens auf eine lange Beit, einen Ginfluß auf die Baurente haben konnte: fo mußte fie nothwendig gang auf die Grundrente fallen. Folglich murbe bie Bezahlung biefer Tare gulegt gum Theil auf ben Bewohner bes Saufes fallen, ber, um feinen Untheil begablen zu konnen, einen Theil feiner Bequemlichfeit aufopfern mußte; und zum Theil murbe fie auf ben Gigner bes Grundes fallen, ber, um feinen Untheil baran gu begablen, einen Theil feines Ginfommens aufopfern mußte. In welcher Portion aber biefe endliche Bezahlung zwischen ihnen vertheilt werden burfte, laßt fich wohl schwerlich entscheiben. Die Vertheilung wurde in verschiebenen Umftånden vermuthlich sehr verschiedentlich ausfallen; und sole den verfchiedenen Umftanden gufolge eine Zare biefer Urt, Sm. Mat. Reichthum. II. B.

sowohl ben Bewohner bes Saufes, als ben Gigner bes Grundes, in fehr ungleichen Berhaltniffen treffen.

Die Ungleichheit, womit eine folche Zare auf bie Gia. ner verschiedener Grundrenten fallen burfte, murbe gang aus der zufälligen Ungleichheit diefer Bertheilung entfieben. Die Ungleichheit bingegen, womit fie auf die Bewohner verschiedener Saufer fallen burfte, wurde nicht nur aus biefer, fondern auch aus einer andern Urfache entfiehen. Das Verhaltniß ber Roften ber hausrente jum gangen Aufwande auf den Lebensunterhalt und die Lebensart ift. in ben verschiebenen Stufen ber Bermogensumffanbe, ver-Schieden. Bielleicht ift fie in ben reichsten Rlaffen am bochften, und nimme allmählig burch bie niebrigern Rlaffen ab, fo daß fie insgemein in ber niedrigften Stufe auch am niedrigften ift. Die lebensnothwendigfeiten veranlaffen ben Bauptaufwand ber Urmen. Es fallt ihnen fchwer, Dahrungsmittel ju erwerben; und barauf muffen fie den größten Theil ihres fleinen Ginfommens wenden. Die Ueppigfeiten und Gitelfeiten bes lebens veranlaffen ben hauptaufwand ber Reichen; und ein prachtiges haus verschönert alle die andern Ueppigfeiten und Gitelfeiten, bie fie besigen, und zeigt fie in ihrem vortheilhafteften Lichte. Gine Tare auf Hausrenten wurde baber insgemein auf die Reichen am schweresten fallen: und diese Urt ber Ungleichheit wurde vielleicht nichts fehr unbilliges entbalten. Es ift eben nichts febr unbilliges, baf bie Reis chen zum Aufwande bes Staats bas ihrige nicht nur nach Maafgabe ihrer Einfunfte, fondern in einer noch etwas bohern Proportion, bentragen follten.

Unerachtet die Renten der Häuser in einigen Rucksichten den Renten aus Länderenen gleichen, so sind sie doch von denselben in einer wesentlich verschieden. Die

Land:

## der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 563

Sandrente wird für bie Benugung eines produftiven Begen-Das land, fo fie bezahlt, bringt fie standes bezahlt. auch bervor. Die hausrente wird fur den Genuf eines unproduktiven Gegenstandes bezahlt. Weber bas haus noch ber Boben, worauf es ftehet, bringen etwas hervor. Der Bezahler ber Rente muß fie alfo aus irgend einer anbern Quelle von Ginfunften gieben, die von biefem Begenftande verschieden und unabhängig ift. auf die Sausrente, in fo fern fie auf die Ginwohner fallt, muß aus eben ber Quelle von Ginfunften gezogen werben, woraus fie bie Rente ziehen; und aus ihrem Einfommen, es entftebe nun aus Arbeitslohn, Gewinn am Rapitale, oder landrente, bezahlt werden. In fo ferne fie die Bewohner trifft, ift fie eine von jenen Auflagen, die nicht auf irgend eine einzige, fondern ohne Unterschied auf alle dren verschiedene Quellen von Ginfunften fallen, und ift in jeder Rückficht eben fo beschaffen, wie eine Zare auf irgend eine andere Urt verbrauchbarer Guter. haupt giebt es vielleicht feinen einzigen Urtifel von Aufwand ober Genuß, nach welchem man die Befchaffenheit bes gangen Aufwandes eines Menfchen zuverläßiger beurtheilen fann, als feine Sausrente. Gine proportionirte Lare auf diefen besondern Artifel bes Aufwandes fonnte vielleicht ein wichtigeres Einkommen abwerfen, als man vielleicht irgendwo in Europa baraus gezogen hat. Zwar ware bie Tare febr boch, fo murben bie meiften leute fich beffreben, ihr fo gut fie fonnten badurch auszuweichen, daß fie fich mit fleinern Saufern begnugten, und ben großten Theil ihres Aufwandes in irgend einen andern Ranal leiteten.

Die Hausrenten konnte man leicht mit hinreichender Genauigkeit durch eine Einrichtung von eben der Art Nn 2 erfah:

erfahren, als zur richtigen Renntnis ber gewöhnlichen Landrenten nothig ware. Unbewohnte Baufer follten feine Tare bezahlen. Gine Tare auf Diefelben murbe gang auf ihren Gigner fallen, ber fomit fur eine Sache tarirt wurde, die ihm weber Bequemlichkeit noch Ginfunfte qua mabrte. Baufer, Die von ihren Eignern bewohnt mers ben, follten nicht nach ben Roften, Die ihr Bau mag gefostet haben, sondern nach der Rente tagirt werden, Die fie einem billigen schiebsrichterlichen Ausspruche nach permuthlich eintragen wurden, wenn fie an einen Miethwohner vermiethet wurden. Burden fie nach ihren Baufoften tarirt, fo wurde eine Tare von 3 ober 4 Schillingen im Pfunde, nebst ben andern Auflagen, fast alle reiche und große Familien in diefem, und vermuthlich in jedem andern polizirtem lande, ju Grunde richten. Seber, ber die verschiedenen Stadt = und landhaufer einiger ber reichsten und größten Familien biefes landes mit einis ger Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, bag, wenn man ihre hausrente nur gu 6 der gu 7 per Cent von ben ursprünglichen Bautoften rechnet, Dieselbe ungefahr bem gangen reigen Gintommen ihres gangen Bermogens Ihre Wohnungen find ber angehäufte Hufgleichet. wand mancher Geschlechter nach einander, der zwar auf febr schone und prachtige Gegenstande angewendet ift, die aber in Proportion besjenigen, was fie kosteten, einen febr fleinen Zauschwerth haben.

Grundrenten find ein noch tauglicherer Gegenstand ber Taration als Hausrenten. Gine Auflage auf Grundrenten wurde die hausrenten nicht freigern. Gie wurde gang auf den Eigner ber Grundrente fallen, ber allezeit als ein Monopolist handelt, und fur die Benugung feines Bobens die groffte Rente erprefit, Die er nur immer ba-

für

# ber Nationalreichthumer. V 23. 2 Hauptft. 565

für bekommen fann. Er fann aber mehr ober weniger bafür bekommen, je nachbem bie Mitwerber um ben Plas reich ober arm find, ober ihr Werlangen nach irgend eis nem gewiffen Plage um einen theurern ober wohlfeilern Preis vergnügen konnen. In jedem lande befindet fich Die größte Ungahl Mitwerber in ber hauptfradt; und bier findet man alfo auch allezeit bie bochften Grundrenten. Wie ber Reichthum biefer Mitwerber burch eine Auflage auf Grundrenten feinesweges vermehret werden wurde: fo wurden fie vermuthlich auch nicht geneigt fenn, fur ben Gebrauch bes Grundes mehr zu bezahlen. Db bie Tare vom Bewohner bes Saufes ober bem Eigner bes Grunbes vorgeschoffen wurde, daran liegt nichts. Je mehr ber Bewohner fur bie Tare bezahlen mußte, je weniger wurde er fur ben Grund ober Boben bezahlen wollen; folglich murbe die Bezahlung ber Tare am Ende allezeit gang auf ben Eigner bes Grundes fallen. Die Grunds renten unbewohnter Saufer follten feine Zare bezahlen.

Sowohl die Grundrenten, als die gemeinen Landrenten, sind eine Art von Einkunften, die ihr Eigner oft
genießt, ohne daß sie ihm einige Sorge ober Ausmerksamkeit kosteten. Wurde ihm auch ein Theil dieses Einkommens entzogen, und zu den nöthigen Ausgaden des
Staats angewendet, so wurde doch keine Art des Fleißes
darunter leiden oder dadurch geschwächt werden. Das jährliche Produkt der Länderenen und Arbeit der Gesellschaft,
das wirkliche Vermögen und Einkommen des Volkes überhaupt, könnten nach einer solchen Tare eben dieselben senn,
wie vorher. Grundrenten und die gemeinen Landrenten
sind also vielleicht diesenige Art von Einkunsten, welche die
Aussellegung einer besondern Tare auf dieselbe noch am besten ertragen können.

Mn 3

In biefer Ruckficht scheinen Grundrenten fogar ein tauglicherer Vorwurf einer befondern Taration zu fenn, als bie gemeine landrente. Die gemeine landrente bat ber Gutse berr oft wenigstens jum Theil feiner eigenen Gorgfalt und guten Landwirthschaft ju banten. Gine febr fchwere Tare konnte biefe Gorgfalt und gute Wirthschaft ju febr bruden und abschrecken. Grundrenten bingegen, in fo fern fie bie gemeinen landrenten überfteigen, ruhren gang und gar bon ber guten Regierung ber Landesberrichaft ber; Die burch Beschüßung und Begunftigung bes Gleifes bes gangen Bolfs, ober ber Ginwohner gewiffer Plage insbefonbere, fie in ben Stand fest, fur ben Grund, auf ben fie ihre Baufer bauen, fo viel mehr, als beffen wirklichen innern Werth, ober fo viel mehr zu bezahlen, als zur Bergutung bes Werlufts, ben ber Eigner burch biefen Gebrauch feines Grundes leidet, nothig ware. ift billiger, als bag ein Sond, ber fein Dafenn ber guten Regierung bes Staats zu banken hat, insbesondere tarirt werbe, ober etwas mehr als die meiften andern Fonds jum Unterhalte diefer Regierung benfteuern follte.

Unerachtet in vielen europäischen ländern Taren auf die Hausrenten gelegt worden sind, weis ich doch keisnes, wo man Grundrenten für einen besondern Gegenstand der Taration gehalten hätte. Die Urheber der Taren fanden es vermuthlich einigermaßen schwer zu bestimmen, welchen Theil der Nente man eigentlich sür Grundvente, und welchen man für Baurente anzusehen hätte. Und doch sollte es eben nicht sehr schwer scheinen, diese bente den Theile der Nente von einander zu unterscheiden.

In Grosbritannien glaubt man, die Hauptrente sen durch die sogenannte Landtare in eben der Proportion, wie die Landrente, tarirt. Die Schäfung,

## ber Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 567

nach welcher jebes besondere Rirchspiel und Bezirf zu biefer Tare angelegt ift, bleibt allezeit einerlen. Bom Unfange her war fie außerft ungleich, und fo bleibt fie auch jest In den meiften Wegenden bes Ronigreichs fallt biefe Tare leichter auf bie hausrente, als auf die Candrente. Mur in einigen wenigen Begirfen, welche urfprunglich boch tarirt waren, und in welchen die hausrenten um ein ansehnliches gefallen find, foll die Landtare von 3 ober 4 Schillingen im Pfunde fich eben fo boch belaufen, als die wirkliche Rente ber Saufer. Unbewohnte Baufer find zwar burch bas Gefes ber Zare unterworfen, werden aber in den meiften Gegenden durch die Gunft ber Bertheiler ber Auflage bamit verschont: und biefe Befrenung veranlaßt bisweilen einige fleine Beranberungen in der Unlage einzelner Saufer gur Tare; obgleich die Unlage bes ganzen Bezirks immer bie namliche bleibt.

In der Proving Holland \*) ift jedes Haus auf britthalb per Cent feines Werths tarirt, ohne einige Rucfficht weber auf bie Rente, bie es wirklich bezahlt, noch auf ben Umftand, ob es bewohnt ift ober nicht. Etwas beschwerliches scheint biefe Tare barinn gu fenn, baf fie eis nen Eigner nothigt, eine und zwar fo fchwere Auflage von einem unbewohnten Saufe zu bezahlen, bas ihm nichts In Solland, wo die Marktproportion ber eintragt. Binsen fich nur auf 3 pro Cent beläuft, muffen britthalb per Cent vom gangen Werthe bes Saufes fich in ben meiften Fallen auf mehr als ein Drittheil ber Baurente, vielleicht fogar ber gangen Rente, belaufen. Doch, fagt man, foll bie Schägung, nach welcher bie Baufer tarirt find, an fich zwar febr ungleich, aber boch allezeit unter bem Mn 4

<sup>\*)</sup> Memoires concernant les Droits etc. p. 223.

bem mahren wirklichen Werthe der Häuser sein. Wird ein Haus aufs neue aufgebauet, verbessert ober erweitert, so wird es von neuem geschäßt, und der neuen Schäßung gemäß tarirt.

Die Urheber ber verschiedenen Taren, die in England zu verschiedenen Zeiten auf Häuser gelegt worden sind, scheinen sich eingebildet zu haben, es sen etwas sehr schweres mit einer erträglichen Genausgkeit die eigentliche wirkliche Rente eines jeden Hauses zu erfahren. Sie haben daher ihre Taren nach irgend einem handgreistlichern Umstande eingerichtet, der, wie sie sich vermuthlich einbildeten, in den meisten Fällen der Rente einigermaßen proportionirt sehn wurde.

Die erste Tare dieser Art war das Heerdgeld; oder eine Tare von 2 Schillingen auf jeden Feuerheerd. Um aber zu ersahren, wie viel Feuerheerde jedes Haus enthielte, müßte der Einnehmer dieser Tare in jedes Zimmer im Hause gehen. Dieses verhaßter Durchsuchen machte die Tare selbst desto verhaßter. Bald nach der Nevolution wurde sie demnach als ein stlavisches Joch abgeschafft.

Die nächste Tare vieser Art war eine Auslage von 2 Schillingen auf jedes bewohnte Haus; ein Haus mit zehen Fenstern mußte nothwendig 4 Schillinge; ein Haus mit 20 oder mehr Fenstern 8 Schillinge oder mehr bezählen. Diese Tare ward nachher in so ferne verändert, daß Häuser mit 20 und weniger als drenßig Fenstern 10 Schillinge; und Häuser mit 30 oder mehrern Fenstern 20 Schillinge bezählen mußten. Die Zahl der Fenster kann man in den meisten Fällen von außen, und in allen Fällen, ohne in jedes Zimmer im Hause zu gehen, zählen.

## der Nationalreichthumer. V B. 2 Hauptst. 569

Der Besuch bes Tareinnehmers war baher ben biefer

. Zare weniger verhaft, als in ber vorigen.

Allein auch diese Tare wurde nachher abgeschafft, und an ihrer Statt die Fenstertaxe eingeführt, die auch ihrer Seits verschiedene Veränderungen und Vermehrungen erfahren hat. In ihrem jehigen Justande (im Januar 1775) legt die Fenstertaxe, außer und neben der Auflage von 3 Schillingen auf jedes Haus in England, und von 1 Schilling auf jedes Haus in Schottland, auch noch eine Abgabe auf jedes Fenster; welche in England von 2 Pence, der niedrigsten Proportion auf Häuser von nicht mehr als 7 Fenstern, stusenweis dis auf 2 Schillinge, die höchste Proportion auf Häuser mit 25 oder mehrern Fenstern, steigt.

Der Haupteinwurf, ben man wider alle solche Taren machen kann, ist ihre Ungleichheit oder ihr Unebenmaaß; eine Ungleichheit von der schlimmsten Art, da sie oft den Armen viel schwerer fallen muß, als den Reichen. Ein Haus von einer Zehnpfundrente in einem Landstädtchen kann bisweilen mehrere Fenster haben, als ein Haus in London, dessen Rente sich auf 500 Pfund beläuft; und unerachtet der Bewohner jenes erstern vermuthlich viel ärmer ist, als der Bewohner dieses letztern: so muß er doch, sosene seine Steuer sich nach der Fenstertare richtet, zum Unterhalte des Staats mehr beytragen. Ders gleichen Taren verstoßen also schnurstracks gegen den erasten von den vier oben erwähnten Grundsähen. Den übrigen dreven scheinen sie nicht sehr zuwider zu laufen.

Die Fenstertare und alle andere Auflagen auf Haus ser gereichen naturlicher Weise zur Erniedrigung der Rensten. Je mehr jemand für die Tare bezahlt, je weniger kann er augenscheinlich zur Bezahlung der Rente ers

Nn 5 schwins